

# **Entschiebung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander**

## **zur Bundesratsinitiative mehrerer Lander zur Ausweitung der DNA-Analyse**

**vom 17. Februar 2005**

### **Keine Gleichsetzung der DNA-Analyse mit dem Fingerabdruck**

Die strafprozessuale DNA-Analyse ist – insbesondere in Fallen der Schwerstkriminalitat wie bei Totungsdelikten – ein effektives Fahndungsmittel. Dies hat zu Forderungen nach der Ausweitung ihres Anwendungsbereichs zur Identitatsfeststellung in kunftigen Strafverfahren gefuhrt. So sieht ein Gesetzesantrag mehrerer Bundeslander zum Bundesratsplenium vom 18. Februar 2005 die Streichung des Richtervorbehalts und der materiellen Erfordernisse einer Anlasstat von erheblicher Bedeutung sowie der Prognose weiterer schwerer Straftaten vor.

Das zur Begrundung derartiger Vorschlage herangezogene Argument, die DNA-Analyse konne mit dem herkommlichen Fingerabdruck gleichgesetzt werden, trifft jedoch nicht zu:

Zum einen hinterlasst jeder Mensch permanent Spurenmaterial z. B. in Form von Hautschuppen oder Haaren. Dies ist ein Grund fur den Erfolg des Fahndungsinstruments „DNA-Analyse“, weil sich Tater vor dem Hinterlassen von Spuren nicht so einfach schutzen konnen, wie dies bei Fingerabdrucken moglich ist. Es birgt aber – auch unter Berucksichtigung der gebotenen vorsichtigen Beweiswurdigung – in erhohtem Mae die Gefahr, dass Unbeteiligte aufgrund zufallig hinterlassener Spuren am Tatort unberechtigten Verdachtigungen ausgesetzt werden oder dass sogar bewusst DNA-Material Dritter am Tatort ausgestreut wird.

Zum anderen lassen sich bereits nach dem derzeitigen Stand der Technik aus den sog. nicht-codierenden Abschnitten der DNA ber die Identitatsfeststellung hinaus Zusatzinformationen entnehmen (Verwandtschaftsbeziehungen, wahrscheinliche Zugehorigkeit zu ethnischen Gruppen, aufgrund der raumlichen Nahe einzelner nicht-codierender Abschnitte zu codierenden Abschnitten moglicherweise Hinweise auf bestimmte Krankheiten). Die Feststellung des Geschlechts ist bereits nach geltendem Recht zugelassen. Nicht absehbar ist schlielich, welche zusatzlichen Erkenntnisse aufgrund des zu erwartenden Fortschritts der Analysetechniken zukunftig moglich sein werden.

Mit gutem Grund hat daher das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen aus den Jahren 2000 und 2001 die Verfassungsmaigkeit der DNA-Analyse zu Zwecken der Strafverfolgung nur im Hinblick auf die derzeitigen Voraussetzungen einer vorangegangenen Straftat von erheblicher Bedeutung, einer Prognose weiterer schwerer Straftaten und einer richterlichen Anordnung bejaht. Es hat besonders gefordert, dass diese Voraussetzungen auch nach den Umstanden des Einzelfalls gegeben sein mussen und von der Richterin oder dem Richter genau zu prufen sind.

Eine Prognose schwerer Straftaten und eine richterliche Anordnung mussen im Hinblick auf diese Rechtsprechung und den schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den die DNA-Analyse darstellt, auch zukunftig Voraussetzung einer derartigen Manahme bleiben.

Die besondere Qualitat dieses Grundrechtseingriffs muss auch im ubrigen bei allen uberlegungen, die derzeit zu einer moglichen Erweiterung des Anwendungsbereichs der DNA-Analyse angestellt werden, den Mastab bilden; dies schliet eine Gleichsetzung in der Anwendung dieses besonderen Ermittlungswerkzeugs mit dem klassischen Fingerabdruckverfahren aus.